

Präambel

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet den Netzbetreiber in der Marktrolle als grundzuständigen Messstellenbetreiber (nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt) gemäß den §§ 29 ff. in den dort geregelten Fällen zum Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die maximal zulässige Höhe der Messstellenbetriebsentgelte für Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 MsbG ist vom Gesetzgeber im Rahmen sogenannter Preisobergrenzen (§§ 31, 32 MsbG) als Bruttopreis vorgegeben worden. Das MsbG sieht im Grundsatz vor, dass auch der Betrieb der modernen Messeinrichtung oder des intelligenten Messsystems (Messstellenbetrieb) Teil des Vertrages zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer ist, wobei der Anschlussnutzer das Messstellenbetriebsentgelt schuldet.

Für Kunden des Lieferanten, denen gegenüber er neben den Netznutzungsentgelten auch den Messstellenbetrieb abrechnen möchte, wollen die Vertragspartner mit der vorliegenden Vereinbarung – ergänzend zu den Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages – den entgeltlichen Teil der Leistung Messstellenbetrieb im Verhältnis der Vertragspartner regeln (vgl. § 2 Abs. (1)), um eine massengeschäftstaugliche Abwicklung zu ermöglichen. Die weiteren vertraglichen Regelungen aus dem Messstellenvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer hinsichtlich der aus dem Messstellenbetrieb resultierenden Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt (vgl. § 2 Abs. (4)).

Die Vertragspartner nutzen für die prozessuale Umsetzung die regulierungsbehördlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur aus der Festlegung Wechselprozesse im Messwesen in der durch Anlage 2 der Festlegung BK6-16-200 angepassten Form (nachfolgend WiM).

Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragspartner gemäß § 1 Abs. 2 des Lieferantenrahmenvertrages folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Vereinbarung gilt für vom Messstellenbetreiber betriebene Messstellen, die
 - a) mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen ausgestattet sind und
 - b) einer durch den Lieferanten belieferten Marktlotation zugeordnet sind und
 - c) vom Lieferanten auf Grundlage eines mit dem Letztverbraucher für die betreffende Marktlotation abgeschlossenen All-inklusive-Liefervertrages beliefert werden, der ihm auch die Abwicklung der Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts ermöglicht.
- (2) Der Lieferant verzichtet für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme auf den Anfrageprozess zur Rechnungsübernahme, solange und soweit er die Rechnungsübernahme nicht abbestellt.
- (3) Wenn der Lieferant die Rechnungsübernahme abbestellt, dann
 - a) legen die Vertragspartner unter Anwendung des Prozesses „Anfrage zur Rechnungsabwicklung“ (Ziffer D.3.2.3.2.1./D.3.2.3.3.1. der WiM) die Messstellen fest, für die der Lieferant die Abwicklung der Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts nach Maßgabe dieser Vereinbarung übernimmt.
 - b) können die Vertragspartner die Abwicklung der Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts für eine Messstelle unter Anwendung des Prozesses „Beendigung Rechnungsabwicklung“ (Ziffer D.3.2.3.2.2./D.3.2.3.3.2. der WiM) beenden.
- (4) Der Messstellenbetreiber rechnet das Messstellenbetriebsentgelt für Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 MsbG und Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 MsbG
 - zusammen mit der Netznutzungsabrechnung (INVOIC)
 - ~~gesondert (mittels einer separaten INVOIC) neben der Netznutzungsabrechnung~~ab (Unzutreffendes streichen). Soweit der Messstellenbetreiber Standardleistungen erbringt, wird er die geltenden Preisobergrenzen gemäß den §§ 31 und 32 MsbG beachten.

§ 2 Gegenseitige Rechte und Pflichten

- (1) Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich, dem Lieferanten die jeweilige Messstelle nach § 1 dieser Vereinbarung und im Rahmen der §§ 50, 69 und 70 MsbG die Messwerte zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Liefervertrag gegenüber seinen Kunden (Anschlussnutzer) zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Lieferant ist im Gegenzug verpflichtet, dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt für die in § 1 dieser Vereinbarung definierten Messstellen zu zahlen. Das – unter Beachtung von § 31 Abs. 4 und 5 MsbG – für die jeweilige Messstelle zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des Messstellenbetreibers, derzeit veröffentlicht unter www.saalfelder-energienetze.de. Das jeweilige Preisblatt wird dem Lieferanten gemäß den Vorgaben der „Austauschprozesse des Preisblattkatalogs“ (Ziffer D.3.1. der WiM) übermittelt. Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, erfolgt die Preisänderung mit Wirkung zum gesetzlich oder sonst hoheitlich vorgesehenen Zeitpunkt.

- (3) Solange der Messstellenbetreiber die moderne Messeinrichtung beziehungsweise das intelligente Messsystem dem Lieferanten zur Verfügung stellt und sich dieser zur Zahlung des Entgelts nach Abs. (2) verpflichtet, hat der Messstellenbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer keinen Anspruch auf Zahlung des Entgelts für den Messstellenbetrieb.
- (4) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen bleibt der Messstellenbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen beziehungsweise des in diesem Verhältnis geschlossenen Vertrags zur Erbringung der weiteren Leistungen des Messstellenbetriebs gemäß § 3 Abs. 2 MsbG verpflichtet.

§ 3 Entsprechende Anwendung des Lieferantenrahmenvertrages

Die folgenden Regelungen des jeweils von der Bundesnetzagentur festgelegten Netznutzungsvertrages (aktuell: Festlegung BK6-17-168) gelten für den vorliegenden Vertrag entsprechend:

- Abrechnung, Zahlung und Verzug
- Vorauszahlung
- Haftung
- Ansprechpartner
- Datenaustausch und Vertraulichkeit
- Vollmacht
- Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 4 Laufzeit/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.